

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 31

Inhalt: Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. S. 121. — Bekanntmachung über die Übernahme von Zwischenschaltungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. S. 122.

(Nr. 4667) Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) im Anschluß an die Verordnung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Haben die Beteiligten zur Bewertung von Branntwein sich vertragsgemäß vereinigt, und ist in dem Vertrage zu dessen Durchführung und zur Wahrung der Interessen der Beteiligten ein Vertragsorgan bestellt, so kann dieses Vertragsorgan darüber beschließen, wie der Preis für den im laufenden Betriebsjahr nach dem 28. Februar 1915 abgelieferten Branntwein festzusetzen und der daraus erzielte Gewinn zu verteilen ist.

Zu dem Beschlusse ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vertragsorgans erforderlich; er bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Der Beschluß ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. März 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung:
Dr. Helfferich